

Your World First

C/M/S/
Law . Tax



DVIS-Vortragsveranstaltung am 31. Januar 2019

Die Verletzung gewerblicher Schutzrechte durch das beförderte Gut

Die EU-Grenzbeschlagnahmeverordnung - VO (EU) Nr. 608/2013 (PPVO)

Dr. Nina Stolzenburg, Counsel, CMS Hasche Sigle, Hamburg

Agenda

1. Hintergrund
2. Ausmaß des Problems Produktpiraterie
3. Historie
4. Grenzbeschlagnahme auf Basis der PPVO
5. Fazit

Hintergrund

EU-Grenzbeschlagnahmeverordnung VO (EU) Nr. 608/2013 (PPVO)

- *dient dem Kampf gegen Produktpiraterie*
 - Produktpiraterie ist schädlich für die Wirtschaft
 - Produktpiraterie kann für Konsumenten gefährlich sein

- *statuiert ein Verfahren der Zusammenarbeit zwischen Rechtsinhabern und Zollbehörden*
 - Rechtsinhaber stellen Grenzbeschlagnahmeanträge für gew. Schutzrechte
 - Zollbehörden beschlagnahmen verdächtige Ware
 - Rechtsinhaber prüfen Schutzrechtsverletzungen
 - Zollbehörden vernichten auf Antrag schutzrechtsverletzende Ware

Ausmaß des Problems Produktpiraterie

Zollstatistik 2017 (der Generalzolldirektion ¹)		Zollstatistik 2017 (der EU ²)	
1.214	GB-Anträge	34.931	GB-Anträge
21.506	Aufgriffe (1,91 % See)	57.433	Aufgriffe (2,8 % See)
3.295.621	Artikel (38,99 % See)	31.410.703	Artikel (64,38 % See)
196.164.572 €	Marktwert (19,79 % See)	585.142.267 €	Marktwert (34,69 % See)
Marke	Schutzrecht im Fokus	Marke	Schutzrecht im Fokus
China	Herkunftsland Nr. 1	China	Herkunftsland Nr. 1

¹ Quelle: Generalzolldirektion, Gewerblicher Rechtsschutz, Statistik für das Jahr 2017.

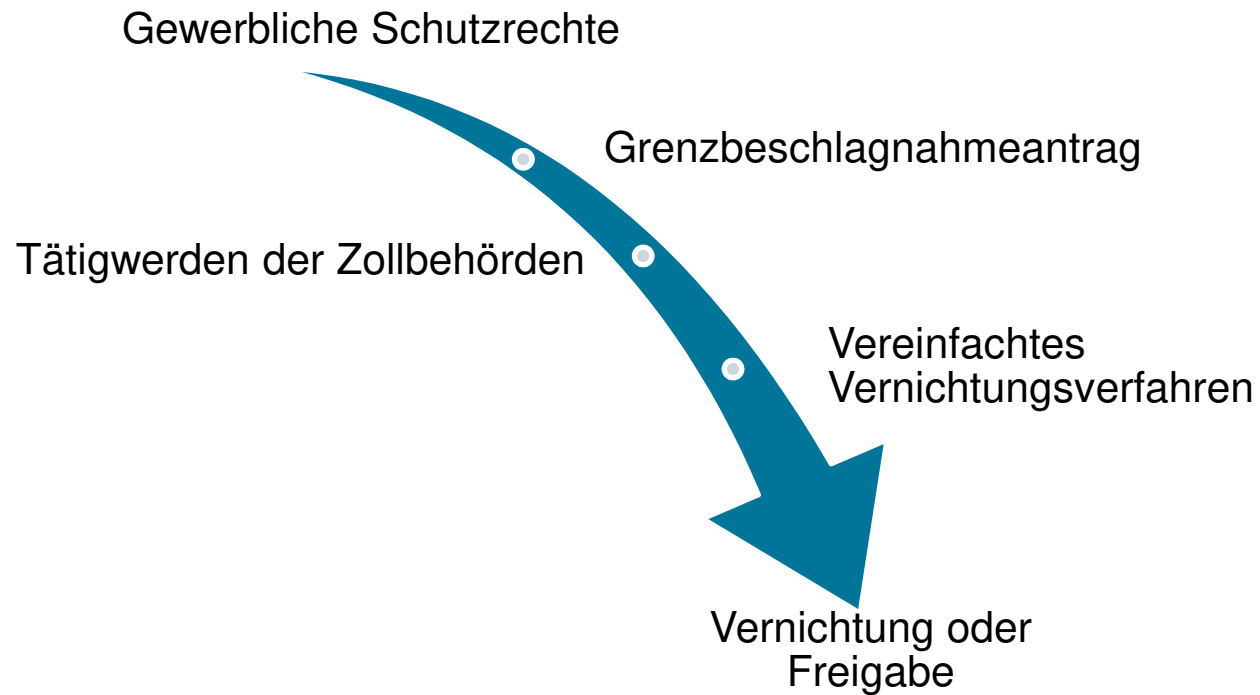
² Quelle: European Commission, Report on EU customs enforcement of intellectual property rights: Results at the EU border, 2017.

Historie

Verordnungen	Erfasste Schutzrechte
VO (EWG) 3842/86 vom 01.12.1986	Marken
VO (EG) 3295/94 vom 22.12.1994	+ Urheberrechte + verwandte Schutzrechte + Geschmacksmusterrechte
VO (EG) 241/1999 vom 25.01.1999	+ Patente + Ergänzende Schutzzertifikate (AM / PflSchM)
VO (EG) 1383/2003 vom 22.07.2003	+ Sortenschutzrechte + Ursprungsbezeichnungen + geografische Angaben
VO (EU) 608/2013 vom 12.06.2013	+ Halbleitertopographien + Handelsnamen + Gebrauchsmuster

Grenzbeschlagnahme auf Basis der PPVO

Ablauf



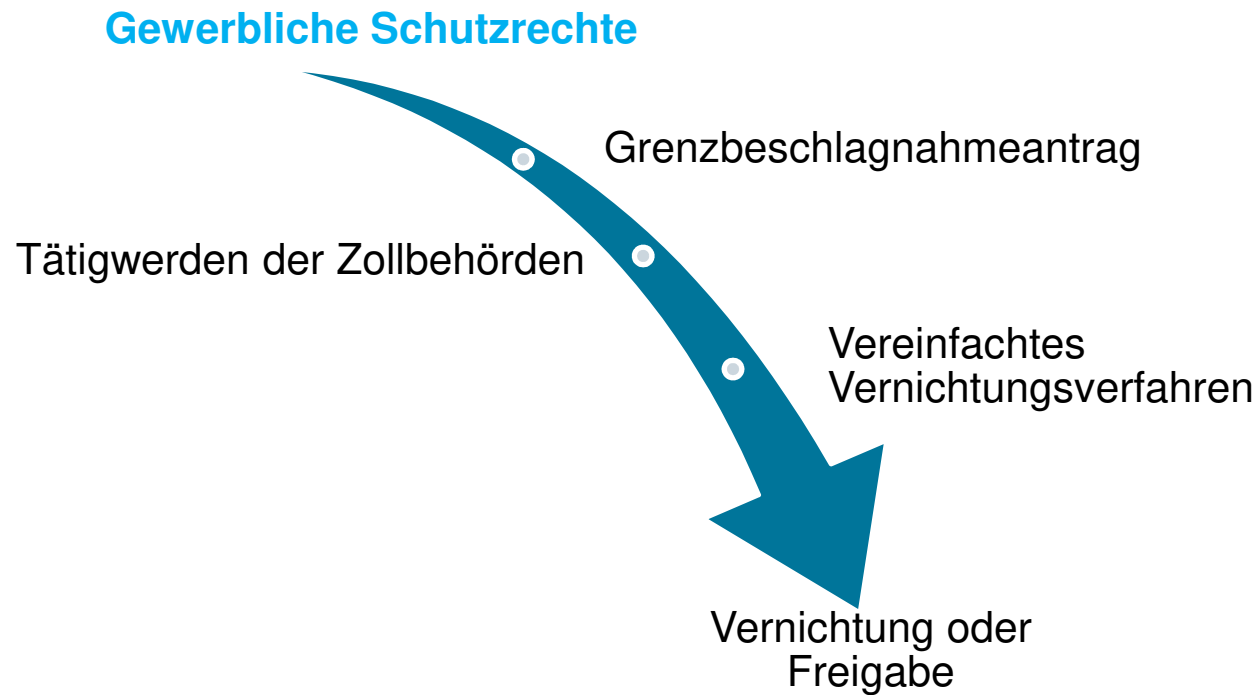
Grenzbeschlagnahme auf Basis der PPVO

Fallbeispiel (Teil 1)

- A ist ein in Deutschland ansässiges Pflanzenschutzmittelunternehmen, das
 - seine Produkte weltweit vertreibt,
 - die Pflanzenschutzmittel für den europäischen Markt in Frankreich herstellt,
 - Inhaber diverser Unionsmarken in Bezug auf die Produktbezeichnungen und Produktaufmachungen der Pflanzenschutzmittel ist,
 - kürzlich davon erfahren hat, dass auf dem europäischen Markt Fälschungen seiner Pflanzenschutzmittel kursieren sollen und
 - den Tipp bekommen hat, für seine Unionsmarken einen Grenzbeschlagnahmeantrag auf Basis der PPVO zu stellen.

- B ist eine in Hamburg ansässige Reederei, deren Frachter u.a. regelmäßig Container von Asien nach Europa transportieren.

Grenzbeschlagnahme auf Basis der PPVO



Grenzbeschlagnahme auf Basis der PPVO

Gewerbliche Schutzrechte (Art. 2 Nr. 1 PPVO)

Marken (nat. eingetr. Marken, Unionsmarken, IR-Marken)

Geschmacksmuster (eingetr. nat. GeschmM, GemGeschmM, Internat. Eintr.)

Urheberrechte und verwandte Schutzrechte

Geographische Angaben / Ursprungsbezeichnungen

Patente (nationale Patente und Unionspatente)

Ergänzende Schutzzertifikate für Arzneimittel

Ergänzende Schutzzertifikate für Pflanzenschutzmittel

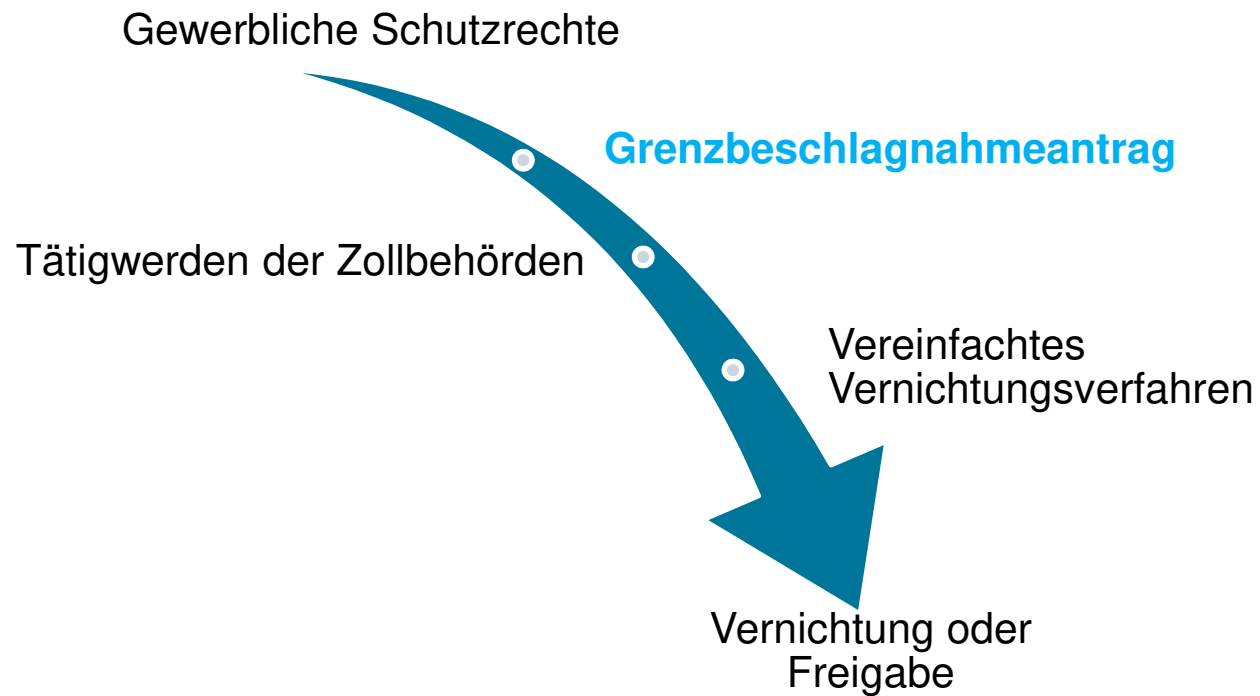
Sortenschutzrechte

Topographien von Halbleitererzeugnissen (nationale und gemeinschaftsweite)

Gebrauchsmuster (nationale und gemeinschaftsweite)

Handelsnamen (soweit Ausschließlichkeitsrecht)

Grenzbeschlagnahme auf Basis der PPVO



Grenzbeschlagnahme auf Basis der PPVO

Grds. Antragsverfahren (Art. 17 Abs. 1 PPVO)

→ Ausn. Tätigwerden ex officio (Art. 18 PPVO)

Nationaler Antrag (Art. 2 Nr. 10 PPVO)

- gestellt in einem Mitgliedstaat
- für sämtliche Schutzrechte in diesem Mitgliedstaat

Unionsantrag (Art. 2 Nr. 11 PPVO)

- gestellt in einem Mitgliedstaat
- für diesen Mitgliedstaat und einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten
- nur für Schutzrechte mit unionsweiter Wirkung

Grenzbeschlagnahme auf Basis der PPVO

Antragsberechtigung (Art. 3 PPVO)

Nationaler Antrag

- Rechtsinhaber
- best. Verwertungsgesellschaften
- best. Berufsorganisationen
- Berechtigte für geographische Angaben

- Einfache Lizenznehmer
- Gruppen von Erzeugern

Unionsantrag

- Rechtsinhaber
- best. Verwertungsgesellschaften
- best. Berufsorganisationen
- Berechtigte für geographische Angaben

- Inhaber ausschl. Lizenzen (in zwei oder mehr MS)

Grenzbeschlagnahme auf Basis der PPVO

Antragstellung (Art. 5 PPVO)

ZGR

Zuständige Behörde

- Generalzolldirektion, Direktion VI, Zentralstelle Gewerblicher Rechtsschutz, Sophienstraße 6, 80333 München (ZGR)
ZGR-online

ORIGINAL
vs.
FÄLSCHUNG

Antragsinhalt

- Antragsteller, Vertreter, Schutzrechte
- Mitgliedstaaten, Ansprechpartner für Verwaltungsfragen und technische Fragen
- Erkennungshinweise (Original / Fälschung), Verpflichtungserklärung
- Kleinsendungsverfahren, Zusatzanträge (Datenübermittlung, Muster und Proben)

30 - 1

Entscheidung über Antrag

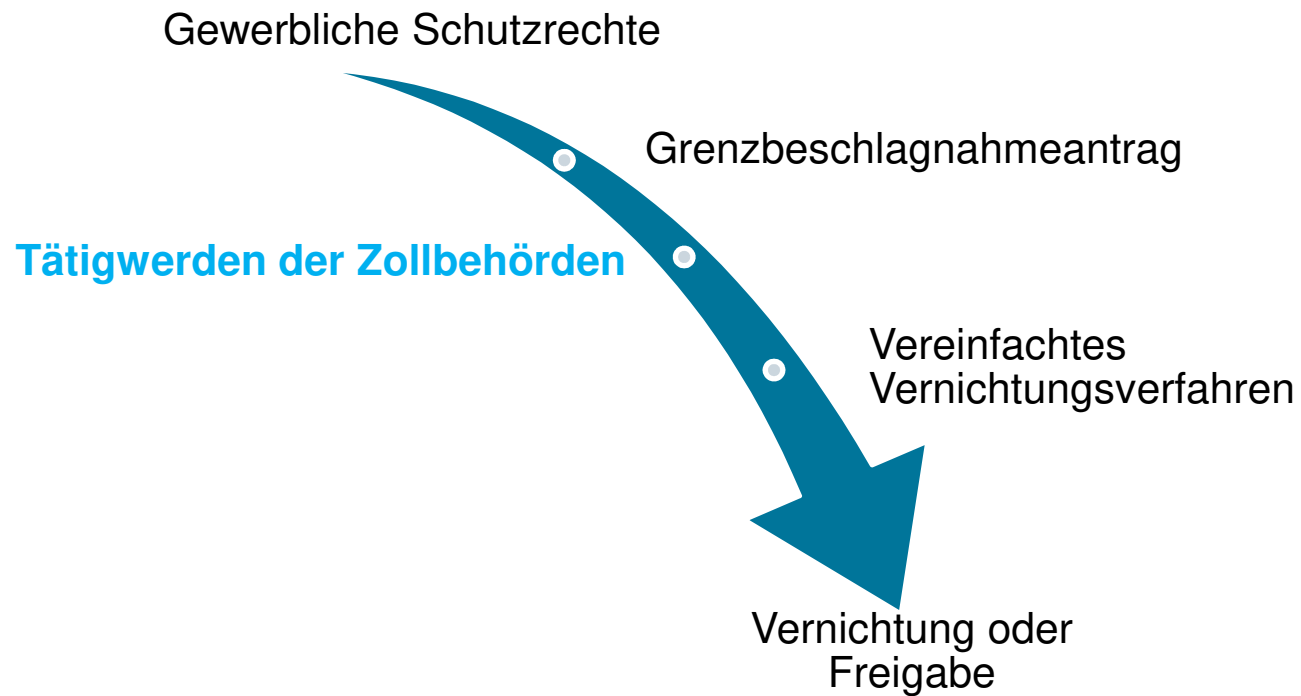
- innerhalb von 30 Arbeitstagen
- Stattgabe für max. 1 Jahr
- Verlängerung mit oder ohne Änderungen beliebig oft möglich
- Bezeichnung des Antragstellers: Inhaber der Entscheidung (Art. 2 Nr. 13 PPVO)

Grenzbeschlagnahme auf Basis der PPVO

Fallbeispiel (Teil 2)

- Dem von A gestellten Unionsantrag wurde kürzlich von der ZGR stattgegeben.
- Der Frachter XY der Reederei B ist auf dem Weg von Shanghai nach Hamburg. An Bord hat er u.a. Pflanzenschutzmittel des chinesischen Versenders C, die für den polnischen Empfänger D bestimmt sind.
- Bei Ankunft des Frachters XY in Hamburg ordnet der Zoll (veranlasst durch das Hamburger Pflanzenschutzamt) die Kontrolle des Containers mit den von C an D versendeten Pflanzenschutzmitteln an.
- Der abgeladene Container wird vom Zoll untersucht und schließlich beschlagnahmt.
- Am nächsten Tage erhält die Reederei B eine schriftliche Mitteilung des Zolls.
- Pflanzenschutzmittelhersteller A wird ebenfalls vom Zoll darüber informiert, dass ein Container mit Pflanzenschutzmitteln, die sich auf dem aus Shanghai kommenden Frachter XY der Reederei B befanden, beschlagnahmt wurde, weil die Ware in Verdacht steht, die Unionsmarken des A zu verletzen.

Grenzbeschlagnahme auf Basis der PPVO



Grenzbeschlagnahme auf Basis der PPVO

Tätigwerden der Zollbehörden



Grenzbeschlagnahme auf Basis der PPVO



In folgenden Situationen des zollrechtlichen Verfahrens sind die Zollbehörden zu einem Tätigwerden nach der PPVO berechtigt (Art. 1 Nr. 1 PPVO):

- Anmeldung von Waren zur (a) Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (Einfuhr), (b) Ausfuhr, (c) Wiederausfuhr
- Verbringung der Waren in das oder aus dem Zollgebiet der EU
- Überführung der Waren in ein Nichterhebungsverfahren oder Verbringung in eine Freizone oder ein Freilager
- ❖ Transit
 - bei Marken
 - i.Ü. bei konkretem Verdacht für tatsächlichen Verbleib der Waren in der EU

Grenzbeschlagnahme auf Basis der PPVO



Ein Tätigwerden der Zollbehörden erfordert unabdingbar das Vorliegen eines Verdachts einer Rechtsverletzung (Art. 2 Nr. 7 PPVO), d.h. hinreichende Anhaltspunkte für die Verletzung eines der in Art. 2 Nr. 1 PPVO genannten Schutzrechte in dem Mitgliedstaat, in dem sich die Ware befindet

PPVO findet KEINE Anwendung bei

- privilegierter Ware unter zollamtlicher Überwachung (Verwendung zu besonderen Zwecken)
- Reisegepäck
- Parallelimporten (Originalware)
(diesbzgl. aber Möglichkeit der Beschlagnahme nach nationalen Vorschriften)
- OVERRUNS (Originalware, aber Mengenüberschreitung)
(diesbzgl. aber Möglichkeit der Beschlagnahme nach nationalen Vorschriften)

Grenzbeschlagnahme auf Basis der PPVO



Der zollrechtliche Aufgriff erfolgt in Form der Aussetzung der Überlassung (AdÜ) / Zurückhaltung von Waren (ZvW) (Art. 17 PPVO)

Daran schließen sich an:

- die Unterrichtung von **Anmelder** oder **Besitzer** der Waren innerhalb 1 Arbeitstages über die AdÜ / ZvW (Menge und Art der Waren)
- die Unterrichtung des Inhabers der Entscheidung (i.d.R. Rechtsinhaber) am selben Tage, jedenfalls umgehend, über AdÜ / ZvW (Menge und Art der Waren, auf Antrag weitere Angaben)
- die Möglichkeit zur
 - Inaugenscheinnahme der Waren zwecks Prüfung (Art. 19 Abs. 1 PPVO)
 - Prüfung von Mustern oder Proben (Art. 19 Abs. 2 PPVO)

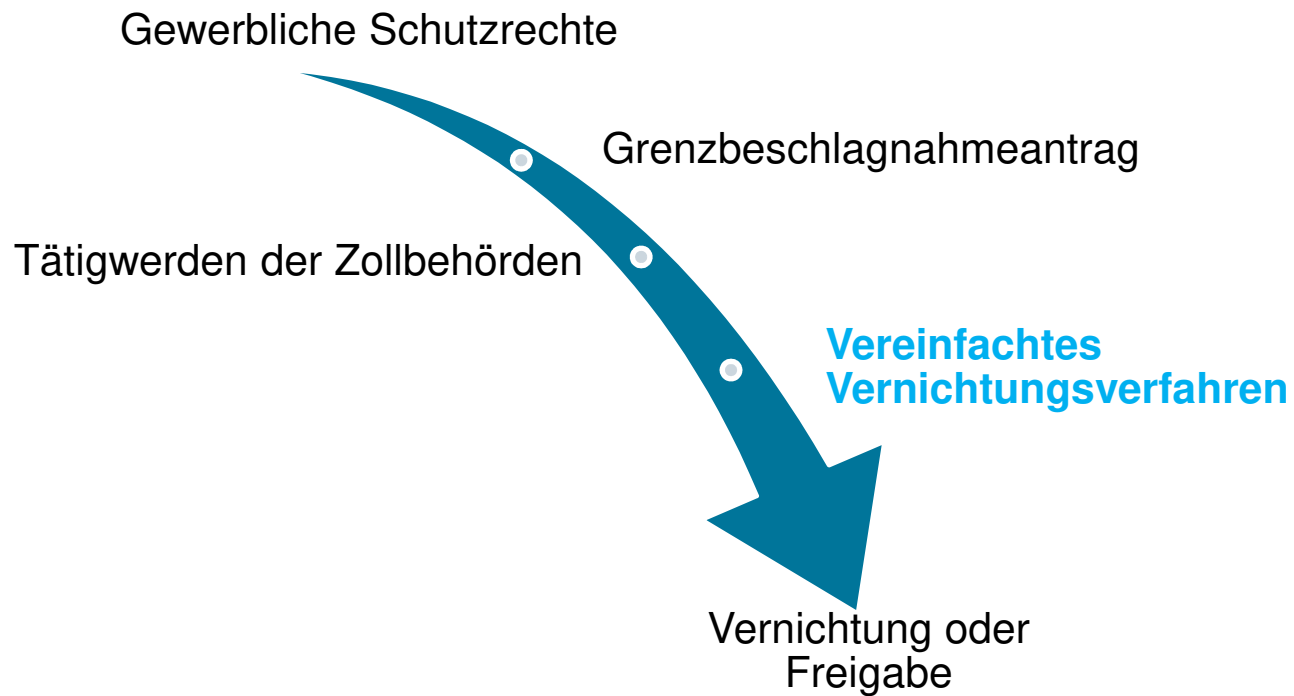
Grenzbeschlagnahme auf Basis der PPVO

Definitionen

- ❖ „Anmelder“ ist der Anmelder im Sinne von Artikel 4 Nummer 18 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 (Art. 2 Nr. 15 PPVO)
= die Person, die in eigenem Namen eine Zollanmeldung abgibt, oder die Person, in deren Namen eine Zollanmeldung abgegeben wird;
 - *Importeur, u.U. das **Transportunternehmen***

- ❖ „Besitzer der Waren“ ist die Person, die Eigentümer der Waren ist, die im Verdacht stehen, ein Recht geistigen Eigentums zu verletzen, oder eine ähnliche Verfügungsbefugnis über diese Waren besitzt oder in deren tatsächlicher Verfügungsgewalt sich diese Waren befinden (Art. 2 Nr. 14 PPVO)
 - ***insbesondere Spediteur, Frachtführer, Lagerhalter***

Grenzbeschlagnahme auf Basis der PPVO



Grenzbeschlagnahme auf Basis der PPVO

Vereinfachtes Vernichtungsverfahren (Art. 23 ff. PPVO)

Anmelder / Besitzer

- innerhalb vom 10 Arbeitstagen
- Zustimmung zur Vernichtung oder jedenfalls kein ausdrücklicher Widerspruch

Inhaber der Entscheidung (i.d.R. Rechtsinhaber)

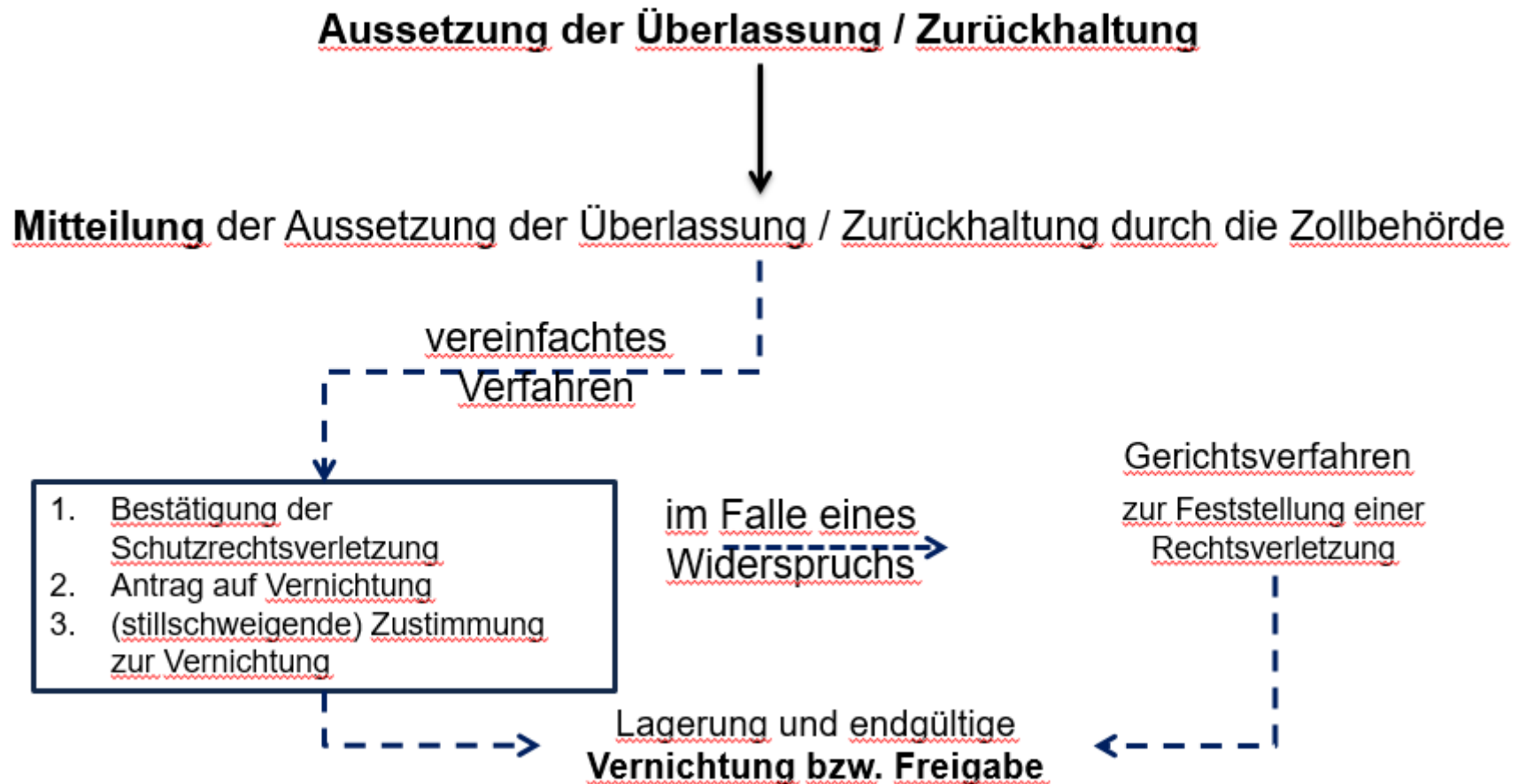
- innerhalb vom 10 Arbeitstagen
- schriftl. Bestätigung, dass Waren rechtsverletzend sind
- Zustimmung zur Vernichtung

Vernichtung der Waren

- Vernichtungsbescheid
- bei Bestandskraft Vernichtung unter zollamtlicher Überwachung auf Verantwortung und auf Kosten des Inhabers der Entscheidung

Kleinsendungsverfahren (Art. 26 ff. PPVO)

Grenzbeschlagnahme auf Basis der PPVO



Grenzbeschlagnahme auf Basis der PPVO

Fallbeispiel (Teil 3)

- Die Reederei B darf den fraglichen Container momentan nicht nach Polen weitertransportieren; er muss zwischengelagert werden. Das verursacht Aufwand und Kosten.
- Pflanzenschutzmittelhersteller A hat die Ware kurzfristig anhand der zur Verfügung gestellten Fotos überprüft und ist zu der Überzeugung gelangt, dass die Ware, die seine Unionsmarken trägt, nicht aus seiner Produktion stammt.
- A unterrichtet den Zoll umgehend darüber, dass die konkreten Pflanzenschutzmittel nach seiner Überzeugung seine Unionsmarken verletzen, und stellt einen Vernichtungsantrag.
- Was sollte die Reederei B im Rahmen der ihr vom Zoll gesetzten Frist tun?

Grenzbeschlagnahme auf Basis der PPVO

Besitzer der Waren (Spediteur, Frachtführer, Lagerhalter)

- hat idR keine Kenntnis, ob die Ware Schutzrechte verletzt
- hat daher keine generelle Prüfpflicht, ob Waren schutzrechtsverletzend sind
- ABER sein Vertrauen auf legale Ware endet bei Anhaltspunkten für Schutzrechtsverletzungen, d.h. ab Erhalt einer AdÜ / ZvW

DANN besteht ein erhebliches Haftungsrisiko (Spannungsfeld zwischen Mitwirkung an potentieller Schutzrechtsverletzung und Vertragsbruch), DAHER

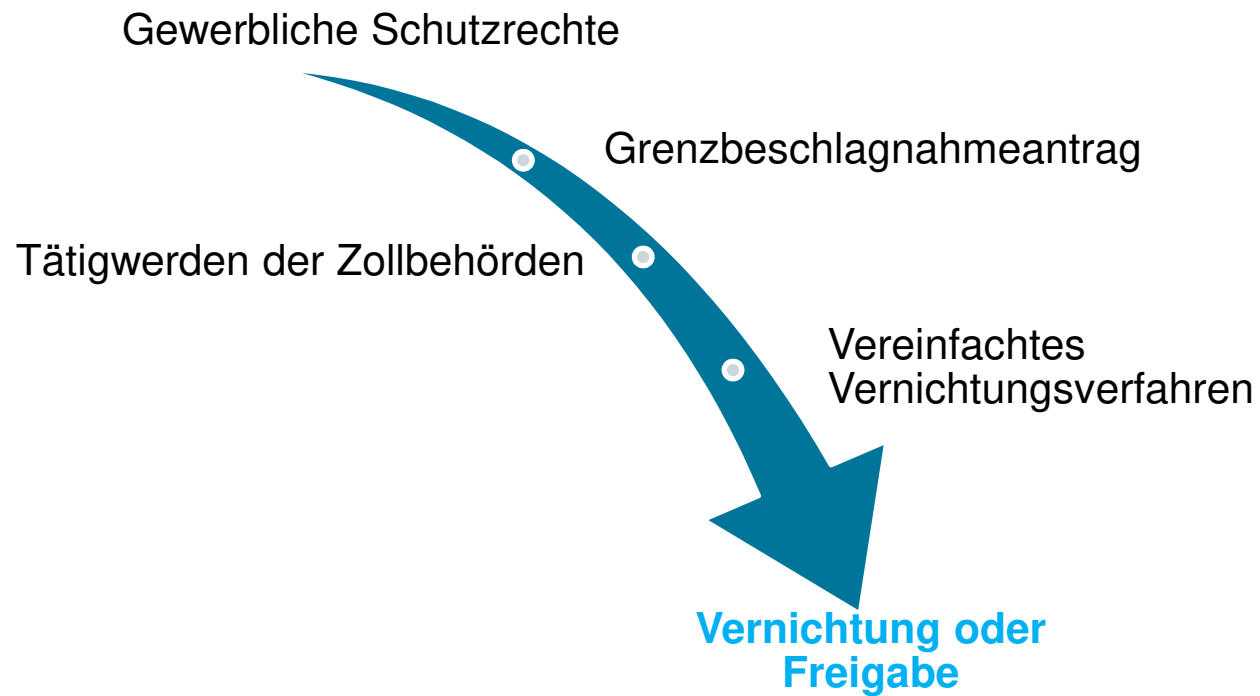
- umgehend zumutbare Maßnahmen treffen, um den Verdacht aufzuklären und festzustellen, wie man sich verhalten sollte, um nicht selbst als Verletzer zu haften
- umgehend den Vertragspartner kontaktieren
 - Sofern keine zeitnahe Rückmeldung, Zustimmung zur Vernichtung erwägen
 - Sofern Erhärtung des Verdachts, Zustimmung zur Vernichtung erwägen

Grenzbeschlagnahme auf Basis der PPVO

Fallbeispiel (Teil 4)

- Die Reederei B versucht unentwegt, ihren Vertragspartner zu erreichen, um zu klären, wie sie sich gegenüber dem Zoll verhalten soll.
- Der Vertragspartner meldet sich nicht zurück. Das Fristende rückt näher.
- Vom Zoll erfährt B auf Nachfrage, dass der Hersteller A bestätigt hat, dass die Ware dessen Unionsmarken verletzt.
- B entscheidet sich dafür, die Zustimmung zur Vernichtung zu erteilen.
- Von seinem Vertragspartner hört B nie wieder etwas.
- Für die Zukunft hat er sich vorgenommen, direkt im Frachtvertrag Regelungen in Bezug auf eine mögliche Beschlagnahmesituation zu treffen.

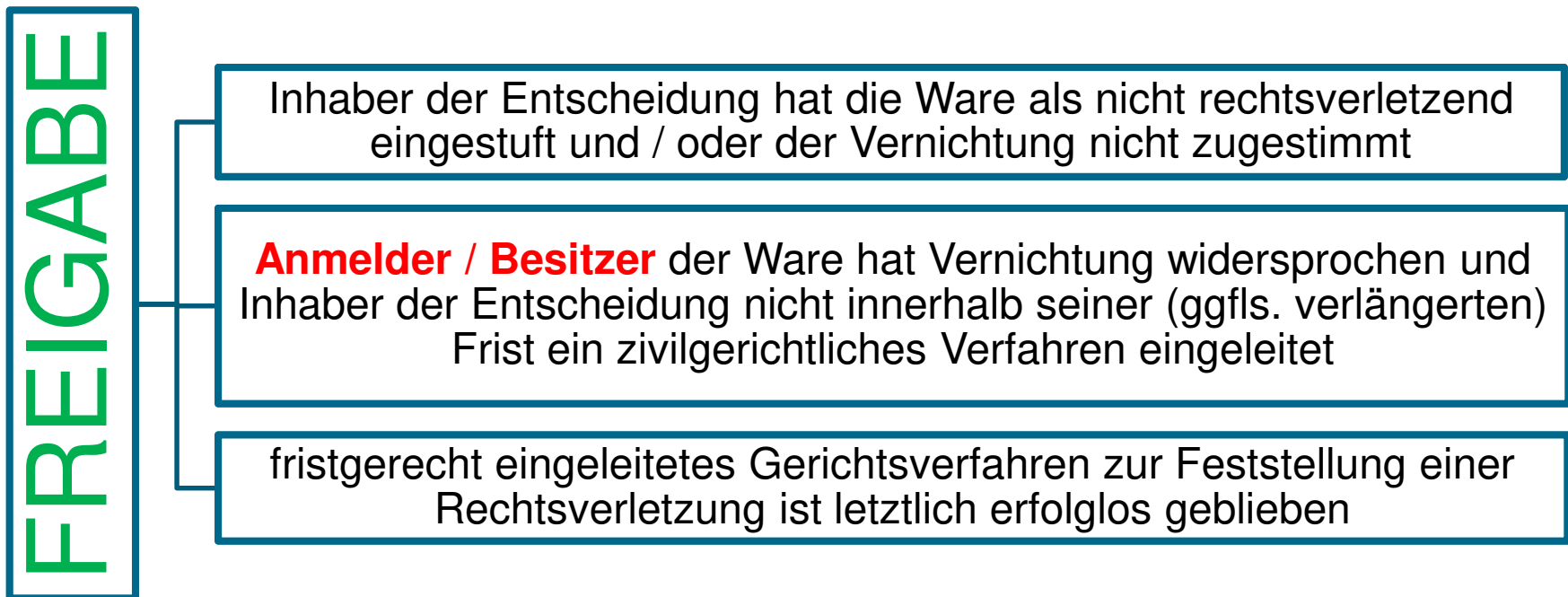
Grenzbeschlagnahme auf Basis der PPVO



Grenzbeschlagnahme auf Basis der PPVO

Vernichtung

- bei Erlass eines Vernichtungsbescheides
- bei gerichtlicher Entscheidung



Fazit

Spediteur / Frachtführer / Lagerhalter

- ❖ ist als **Anmelder** und / oder **Besitzer** der Waren potentieller Adressat einer Aussetzung der Überlassung / Zurückhaltung von Waren
- ❖ ist ab Erhalt einer AdÜ / ZvW zur Prüfung verpflichtet, ob die Ware rechtsverletzend ist
- ❖ „sitzt zwischen den Stühlen“, wenn sich der Verdacht der Rechtsverletzung erhärtet: Mitwirkung an Rechtsverletzung oder Vertragsbruch

DAHER:

- möglichst im Vorhinein klare vertragliche Regelungen treffen
 - Zusicherung des Vertragspartners, dass keine schutzrechtsverletzende Ware transportiert wird
 - für Beschlagnahmefall: Wie soll verfahren werden, unter welchen Bedingungen darf das Transportunternehmen insbesondere der Vernichtung fremder Waren zustimmen und inwieweit übernimmt der Auftraggeber etwaige Kosten?
- falls nicht geschehen, ab Erhalt einer AdÜ / ZvW,
 - Frist notieren
 - schnell aktiv werden, d.h. Vertragspartner informieren und Nachforschungen anstellen
 - bei Erhärtung des Verdachts der Rechtsverletzung Zustimmung zur Vernichtung erwägen

Your World First

C/M/S/
Law . Tax



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Nina Stolzenburg

Counsel

CMS Hasche Sigle

Stadthausbrücke 1-3

20355 Hamburg

T 040-37630339

E Nina.Stolzenburg@cms-hs.com



Law . Tax

Ihr kostenloser juristischer Online-Informationsdienst.

E-Mail-Abodienst für Fachartikel zu vielfältigen juristischen Themen.

cms-lawnow.com



Law . Tax

Ihre juristische Online-Bibliothek.

Profunde internationale Fachrecherche und juristisches Expertenwissen nach Maß.

e-guides.cmslegal.com

Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen. Es erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit und die in ihm enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei CMS Hasche Sigle.

CMS Hasche Sigle ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Anwaltssozialitäten. Mehr als 600 Anwälte sind in acht wichtigen Wirtschaftszentren Deutschlands sowie in Brüssel, Hongkong, Moskau, Peking, Shanghai und Teheran für unsere Mandanten tätig. CMS Hasche Sigle ist Mitglied der CMS Legal Services EEIG, einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung zur Koordinierung von unabhängigen Anwaltssozialitäten. CMS EEIG ist nicht für Mandanten tätig. Derartige Leistungen werden ausschließlich von den Mitgliedssozialitäten in den jeweiligen Ländern erbracht. CMS EEIG und deren Mitgliedssozialitäten sind rechtlich eigenständige und unabhängige Einheiten. Keine dieser Einheiten ist dazu berechtigt, im Namen einer anderen Verpflichtungen einzugehen. CMS EEIG und die einzelnen Mitgliedssozialitäten haften jeweils ausschließlich für eigene Handlungen und Unterlassungen. Der Markenname „CMS“ und die Bezeichnung „Sozialität“ können sich auf einzelne oder alle Mitgliedssozialitäten oder deren Büros beziehen.

CMS-Standorte:

Aberdeen, Algier, Amsterdam, Antwerpen, Barcelona, Belgrad, Berlin, Bogotá, Bratislava, Bristol, Brüssel, Budapest, Bukarest, Casablanca, Dubai, Düsseldorf, Edinburgh, Frankfurt/Main, Funchal, Genf, Glasgow, Hamburg, Hongkong, Istanbul, Kiew, Köln, Leipzig, Lima, Lissabon, Ljubljana, London, Luanda, Luxemburg, Lyon, Madrid, Mailand, Manchester, Maskat, Mexiko-Stadt, Monaco, Moskau, München, Paris, Peking, Podgorica, Posen, Prag, Reading, Riad, Rio de Janeiro, Rom, Santiago de Chile, Sarajevo, Sevilla, Shanghai, Sheffield, Singapur, Skopje, Sofia, Straßburg, Stuttgart, Teheran, Tirana, Utrecht, Warschau, Wien, Zagreb und Zürich.

CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Sitz: Berlin, (AG Charlottenburg, PR 316 B), Liste der Partner: s. Website.

cms.law